



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. VI. Extract Reichs-Protocolli, die Auslassung der Städte Weissenburg am Rhein, Oßnabrück und Speyer in den §§. Debita &c. und Sententiæ &c. betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. Octob. Tractaten, sich die Herren Grafen von Waldeck, wegen des Hauses und Herrschafft Pyrmont angemeldet und begehret haben, (intemahln sie derselben im Jahr 1630. mit gewehrter Hand entsetzet worden,) sie in krafft der verwilligten Universal-Amnestia, in dem Stand, darin sie ante destinationem gewesen, zu redintegriten, und deswegen in Instrumento Pacis nahmentliche Vorsehung zu thun. Weilm aber gedachte Herren Grafen unter wählenden diesen Tractaten zum Besiz wieder gelanget, und jeso darinnen befindlichen seyn; So ist für unnöthig gehalten, derentwegen in Instrumento Meldung zu thun, da weniger nicht, sollen sie unter der gemeinen Regula Amnestia mit begriffen seyn, und im Besiz (jedoch der Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Cöln, als Bischöffen zu Paderborn, und dero Stifft, an ihren Rechten solches an Ort und Enden, wo sichs gehört, auszuführen, unbeschädlich) bis zur rechtlicher Entscheidung des Possessorii gelassen, und darin nicht angefochten werden, inmassen solches alles in den Kayserlichen, Schwedischen und Reichs-Protocollis also verwahrt, und aus denselben, beyden Theilen zu besserer ihrer Nachricht, mitgetheilet worden. Urkundlich hat im Nahmen der Reichs-Stände, dieses Attestatum das Reichs-Direktorium von sich gegeben. So geschehen Münster den 27. ^{Sept.} Octob. 1648.

(L. S.)

Churfürstlich-Maynische Cansley.

N. VI.

Extractus Protocollis an statt eines Attestati, wegen Auslassung der Städte Weissenburg am Rhein, Dsnabrück und Speyer, in §. Debita &c. und Sententia &c.

N. VI.
Extract Protocollis, die Auslassung der Städte Weissenburg, Dsnabrück und Speyer, in den §. Debita &c. und Sententia &c. betreffend.

Demnach bey denen zu Dsnabrück gepflogenen Friedens-Tractaten, unter dem Vierdten Articulo de Amnestia nicht allein in §. Debita &c. vers: *Salvis tamen* &c. der Stadt Weissenburg am Rhein und Dsnabrück, sondern auch in §. Sententia &c. bey den Worten: *nisi processus vitium & defectus manifesto pateat vel in continenti demonstrari possit*, der Stadt Speyer, in parenthesis anfänglich specialiter & exempli loco, gedacht gewesen, dieselbe aber nachmahln aufsen gelassen worden, ist ihnen auf ihr Ansuchen und Begehren, gegenwärtiger Extractus Protocollis, loco Attestati, zu dem Ende mitgetheilet worden, daß vorgegangene Expunctio sie der, in angezogenen beyden §. befindlichen Disposition, zu frustriren keineswegs gemeint und angesehen gewesen, sondern der Ursachen allein geschehen seye, weil dafür gehalten worden, daß ihnen durch die Vorsehung an ihr selbst, ohne die nahmentliche Meldung und Exemplification, genugsam, und zwar um so viel mehr prospiciert seye, weil zu Eingang berührten Vierdten Articuli klar versehen, quod, qui expresse non nominati vel expuncti sunt, propterea promissis vel exclusis habendi non sint, inmassen solches denen Kayserlichen, Schwedischen und Reichs-Protocollis also einverleibet, und denen Interessenten zu mehrer ihrer Versicherung mitgetheilt zu seyn, hiermit per Imperii Directorium bekräftiget wird. Geben Münster den 8. Octob. 1648.

(L. S.)

Churfürstlich-Maynische Cansley.

Sechster Theil.

Hhh 2

N.VII.